

VORLAGE G 71 -11/2018
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 29.11.2018
Erhöhung der Vollzeitäquivalente in der Kämmerei

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Fachausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A):

Im letzten Jahr wurden die Vollzeitäquivalente der Kämmerei von 4 VZÄ auf 4,25 VZÄ erhöht. Der Hauptausschuss hat hierzu in der Sitzung am 11.09.2017 beraten. Diese Erhöhung wurde zum 31.12.2018 befristet. Begründet wurde diese Erhöhung hauptsächlich mit der Übernahme der Krankheitsvertretung für den Bereich Wohngeld.

Weiterhin wurden hier bereits zusätzliche Aufgabenfelder aufgezeigt, die eine Erhöhung der VZÄ in der Kämmerei rechtfertigen.

Der Bedarf an der Übernahme der Vertretung Wohngeld besteht nun nicht mehr, jedoch wird hier die Notwendigkeit einer dauerhaften Erhöhung der VZÄ gesehen. Die entsprechenden Aufgabenbereiche sind unter B) erläutert und in der Anlage dargestellt.

Da die restlichen drei Kollegen bereits Vollzeit arbeiten, wurde in den vorherigen Jahren keine Möglichkeit gesehen, eine Erhöhung der VZÄ zu erzielen und somit auch nicht weiter thematisiert (Bsp. im Personalentwicklungskonzept). Die damalige Stelleninhaberin hat keine Erhöhung der Wochenstunden angestrebt.

Aufgrund der o.g. Problematik und der daraus resultierenden Unsicherheit über die zukünftige Wochenarbeitszeit, hat die derzeitige Stelleninhaberin zum Jahresende 2018 gekündigt.

Die Stelle muss nun also kurzfristig nachbesetzt werden.

Bei einer Neubesetzung in Vollzeit würden in der Kämmerei weiterhin 0,75 VZÄ im Vergleich zum Haushalt 2015 eingespart werden.

Zu B):

Die Bewirtschaftung von Personal im öffentlichen Bereich erfolgt nicht nach verfügbaren Haushaltsmitteln, sondern nach Planstellen, folglich den zu erledigen Aufgaben. Die Schaffung oder Besetzung von Planstellen ist mithin nicht von der Einnahmesituation abhängig.

In der Kämmerei stehen u.a. folgende Aufgaben / Maßnahmen an, welche nicht in die aktuellen Stellenbeschreibungen einfließen konnten:

- Einführung § 2b UStG – Steuerpflicht für Kommunen
- elektronische Aktenführung / Dokumentenmanagementsystem nach dem E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern
- Einführung einer neuen Finanzsoftware / elektronische Rechnungsverarbeitung/-archivierung
- Einführung einer Kostenleistungsrechnung / zielorientierten Planung
- Grundsteuerreform

In der Anlage ist kurz zusammengefasst, was unter den o.g. Punkten zu verstehen ist und welche Arbeiten anfallen. Dabei sollen die Aufgaben nicht nur einer Stelle zugeordnet werden. Über die genaue Aufgabenverteilung entscheidet die Bürgermeisterin.

Auch eine bessere Vertretung innerhalb der Abteilung und eine zeitnahe Abarbeitung der Fälle, wären durch eine höhere Stundenzahl gewährleistet.

Zusätzlich hierzu gibt es weiteren Organisationsbedarf in der Verwaltung. So müssen die endgültigen Zuständigkeiten für den Datenschutz geregelt werden. Die Vertretung für die Lohnberechnung ist nicht

geregelt. Die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems muss begleitet werden. Zukünftig sollen auch das Grundstücksmanagement und die Vergaben zentralisiert bearbeitet werden. Hierfür benötigt die Verwaltung die derzeit vorhandenen Vollzeitäquivalente. Langfristig können diese Maßnahmen und die Digitalisierung der Verwaltung zu einer Effizienzsteigerung führen.

Eine Neubesetzung der Stelle, mit reduzierten Wochenstunden, erscheint äußerst schwierig. Bei dem letzten Besetzungsverfahren sagte eine, von drei geeigneten Bewerbern, bereits vor den Gesprächen ab. Eine weitere erläuterte im Gespräch ihren Unmut über Bezahlung und Wochenarbeitszeit. Um einer längeren Nichtbesetzung der Stelle vorzubeugen, müsste diese dementsprechend attraktiver gestaltet werden. Bei einer Neubesetzung wird die Chance gesehen, dass Aufgaben direkt der Stelle zugeordnet werden und bereits in die Stellenausschreibung einfließen können.

Hier würde es sich empfehlen, dass zu den bisherigen Aufgaben zusätzlich die Problematik der Umsatzsteuer, Erstellung und Führung eines Vertragsregisters und die elektronische Aktenführung einfließen.

Weiterhin stellen die ständige Abgleiche mit der Tourismus- und Kur GmbH bezüglich der Kurabgabe, der Fremdenverkehrsabgabe und der Zweitwohnungssteuer, sowie die Aktualisierung der Satzungen und Kalkulationen, aufgrund immer neuer Rechtsprechungen einen deutlich höheren Arbeitsaufwand dar.

Auch wenn die Stelle Vollzeit besetzt werden soll, ist sie nach § 7 Abs. 1 TzBfG auch als Teilzeitarbeitsplatz auszuschreiben. Dies bedeutet, dass die Stelle nicht zwingend in Vollzeit besetzt werden muss, sofern ein geeigneter Bewerber eine Verringerung der Wochenarbeitszeit anstrebt. Hier wird der Vorteil gesehen, dass Mitarbeiter längerfristig gebunden werden, wenn diese freiwillig die Arbeitszeit reduzieren, beispielsweise auch befristet für die Kinderbetreuung.

Um Weiterhin den Kreis der Bewerber zu erweitern, könnte es sinnvoll sein, neben dem Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r auch andere Abschlüsse anzuerkennen. Es gibt die Möglichkeit für die Mitarbeiter einen Verwaltungsabschluss nachzuholen. Neben dem erweiterten Bewerberkreis wird hier der Vorteil gesehen, dass die Mitarbeiter über die Lehrgangsdauer und anschließender Bindungsfrist an den Arbeitgeber gebunden werden. Bei dem letzten Besetzungsverfahren, mussten Bewerber abgelehnt werden, da sie die Anforderungen an den Berufsabschluss „Verwaltungsfachangestellter“ nicht erfüllt haben.

Bedingt durch die große Konkurrenz an öffentlichen Arbeitgeber in der unmittelbaren Nähe (Hansestadt Rostock, Universität Rostock, Landkreis) ist die Gemeinde Graal-Müritz gezwungen attraktive Stellen auszuschreiben, um eine dauerhafte Besetzung gewährleisten zu können.

Da mit einer Ausschreibung der Stelle nicht der Beschluss des Haushaltes und Stellenplanes 2019 abgewartet werden kann, empfiehlt die Verwaltung einen Vorabbeschluss zu den Vollzeitäquivalenten in der Kämmerei einzuholen. Dieser Vorabbeschluss durch die Gemeindevertretung ist dann bindend für die Anzahl der VZÄ der Kämmerei im Stellenplan 2019.

Die Verteilung der VZÄ kann mit jedem Haushaltsplan neu beschlossen werden. Gemäß § 2 Abs. 2 der Stellenplanverordnung, darf eine Planstelle mit Einwilligung des verwaltungsleitenden Organs in einen anderen Abschnitt des Stellenplans verlagert werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer Personalbedarf entstanden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

Zu C)

Der Finanzausschuss und der Hauptausschuss haben dem Vorgehen mehrheitlich zugestimmt und empfehlen der Gemeindevertretung die Beschlussfassung.

Zu D)

Im Haushaltjahr 2019 würden Kosten von ca. 11,1 T€ durch die Erhöhung der Wochenstunden entstehen. Diese sind im Haushalt 2019 zu berücksichtigen.

Zu E)

Entfällt

Zu F)

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung folgt dem Vorschlag der Verwaltung und des Finanzausschusses die Vollzeitäquivalente der Kämmerei um 0,25 zu erhöhen und der Stelle mit der lfd. Nr. 10 „Steuern, Abgaben“, des Stellenplanes 2019 zuzuordnen. Der Stelle sollen zusätzlich die Aufgabenbereiche „Umsatzsteuer“, „Führung eines Vertragsregister“ und „Elektronische Aktenführung“ zugeordnet werden. Die Bürgermeisterin wird beauftragt die Stellenausschreibung hierhingehend anzupassen und in Vollzeit auszuschreiben.

Weiterhin beschließt Gemeindevertretung per Vorabbeschluss die Anzahl der Vollzeitäquivalente in der Kämmerei im Stellenplan 2019 auf 4,25 VZÄ festzusetzen.

Tilo Wollbrecht
2. stellv. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin